

45. 1. Ist die Zulässigkeit der unter der Herrschaft des früheren Rechtes angestellten Klage, durch welche ein Hypothekengläubiger der Pfändung von Zubehörstücken eines Landgutes widerspricht, nach dem früheren, oder nach dem im Laufe des Rechtsstreites in Kraft getretenen neuen Rechte zu beurteilen?

2. Ist der Widerspruch des Hypothekengläubigers gegen ein unter der Herrschaft des früheren Rechtes seitens eines Dritten an

Zubehörstücken wirksam erworbenes Pfandrecht nach den Vorschriften des früheren Rechtes über Zubehörerschaft und über Zulässigkeit der Pfändung von Zubehörstücken, oder nach den Vorschriften des neuen Rechtes darüber zu beurteilen?

V. Civilsenat. Urtr. v. 7. Juli 1900 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) w. Sch. (Rl.). Rep. V. 128/00.

I. Landgericht Ols.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Beide Fragen sind vom Reichsgerichte im Sinne der ersten Alternative entschieden worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Klage ist unter der Herrschaft des Eigentumsgesetzes vom 5. Mai 1872 und des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 erhoben. Nach dem damaligen Rechte haftete dem Hypothekengläubiger das bewegliche dem Eigentümer gehörige Zubehör so lange, bis es veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt worden war (§ 30 Eigentumsgesetz). Das Zubehör eines Grundstückes unterlag, solange es nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen war, der Pfändung, welcher jedoch jeder Realberechtigte im Wege der Klage (§ 690 C.P.D. a. F.) widersprechen konnte (§ 206 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883). In diesem Rechtszustande ist seit dem 1. Januar 1900 nur insofern eine Änderung eingetreten, als Grundstückszubehör der Pfändung entzogen ist (§ 865 Abs. 2 Satz 1 C.P.D. n. F.; vgl. §§ 1120—1122 B.G.B.). Der Berufungsrichter, der unter der Herrschaft des neuen Rechtes geurteilt hat, ist der Ansicht, daß zwar gegenwärtig der Widerspruch des Hypothekengläubigers gegen eine Pfändung von Grundstückszubehör nur im Wege der Anrufung der Entscheidung des Vollstreckungsrichters geltend gemacht werden könne (§ 766 C.P.D. n. F.), daß aber der Klägerin das unter der Herrschaft des früheren Rechtes erworbene Klagerecht durch die neuen Gesetze nicht entzogen sei. Ob diese Ausführung im ersten Teile richtig ist, kann dahingestellt bleiben; richtig ist jedenfalls ihr zweiter Teil. Zur Zeit, als die Beklagten pfänden ließen, war die Pfändung in der angegebenen, hier nicht in Betracht kommenden Beschränkung zulässig, und daher

Widerspruch nur im Wege der Klage statthaft. Das durch diese Pfändung erworbene Recht ist durch die neue Bestimmung des § 865 Abs. 2 Satz 1 C.P.D. nicht berührt. Das neue Recht hat beim Mangel einer dahin gehenden Bestimmung nicht die Macht, eine unter dem früheren Rechte zulässig bewirkte Pfändung zu einer unzulässigen zu machen. Demnach ist die Klage (§ 771 C.P.D. n. F.) oder deren Fortführung der einzige Weg, auf welchem der Widerspruch gegen die an sich zulässige Pfändung durchgeführt werden kann.

Vgl. Petersen, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Anh. I zu Bd. 2 S. XVII. XVIII.

Aber selbst wenn jener Vorschrift des § 865 rückwirkende Kraft in dem eben erörterten Sinne beigemessen werden könnte, und anerkannt werden müßte, daß seit dem 1. Januar 1900 der Widerspruch nur im Wege des § 766 C.P.D. geltend gemacht werden könne, würde damit der Klage, die nach den zur Zeit ihrer Anstellung geltenden Prozeßvorschriften zur Geltendmachung des Widerspruches allein zulässig war, der Boden nicht entzogen sein; denn die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfes kann nur nach den zur Zeit seiner Erhebung geltenden Gesetzen beurteilt werden.

Der Berufungsrichter wirft, bevor er in die Untersuchung der Zubehöreigenschaft der von den Beklagten gepfändeten Sachen eintritt, die Frage auf, welches Recht für die Beurteilung der Zubehöreigenschaft maßgebend sei, und entscheidet sich ganz allgemein dahin, daß das neue Recht anzuwenden sei, während die Revision für Fälle der vorliegenden Art die Anwendbarkeit des neuen Rechtes leugnet. Letzteres ist richtig. In Bezirken, in denen, wie in dem hier in Betracht kommenden Bezirke des Oberlandesgerichtes Breslau, das Grundbuch im Sinne des Art. 186 Einf.-Ges. zum B.G.B. als angelegt anzusehen ist (vgl. Königl. Verordnung vom 13. November 1899 nebst Anlage, G. S. S. 519), gilt freilich nach Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. und Art. 33 § 1 des preussischen Ausf.-Ges. zum B.G.B. die zur Zeit des angelegten Grundbuches bestehende Hypothek als eine solche des neuen Rechtes, sodaß also auch für die Frage, was für die Hypothek haftet, und insbesondere welche Sachen Zubehöreigenschaft haben, die Vorschriften der §§ 1120 flg. und §§ 97. 98 B.G.B. maßgebend sind. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dem neuen Rechte insoweit rückwirkende Kraft beizumessen ist, als Sachen, denen das B.G.B.

etwa abweichend von dem früheren Rechte Zubehöreigenschaft beilegt oder abspricht, ohne weiteres in die hypothekarische Haftung eintreten oder aus ihr scheiden, und als die Pfändung auch solcher Sachen, welche auf diese Weise kraft Gesetzes in die Haftung bereits eingetreten sind, unzulässig ist. Damit ist aber noch keine Entscheidung über das Schicksal der Rechte gewonnen, welche Dritte an solchen Sachen erworben hatten, ehe die Sachen durch die neue Gesetzgebung Zubehöreigenschaft erlangt hatten, und ehe sie in die Haftung für die Hypothek eingetreten waren. Der Berufungsrichter nimmt an, daß solche Rechte gemäß Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. untergehen. Dies ist jedoch nicht richtig. Das B.G.B. erkennt die Rechtswahrheit des Grundsatzes von der Nichtrückwirkung neuer Gesetze an (vgl. z. B. Artt. 170. 184 Einf.-Ges.). Der Grundsatz kann von dem neuen Gesetze durchbrochen werden; dazu aber bedarf es einer dahin gehenden positiven oder durch Auslegung zu gewinnenden Vorschrift. Auf eine positive Vorschrift kann der Berufungsrichter seine Ansicht nicht stützen, und auf Auslegung hat er sich nicht eingelassen. Es giebt auch keine Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuche und im Einführungsgeetze dazu, die sich mit Sicherheit im Sinne der vom Berufungsrichter getroffenen Entscheidung verwerten ließen. Gegen die Rückwirkung auf Fälle der vorliegenden Art spricht die in den Motiven zum B.G.B. (Bd. 1 S. 21) hervorgehobene Erwägung, daß der Staat als Hüter der Rechtsordnung mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn er den unter dem Schutze seiner Gesetze und unter deren Garantie gehörig erworbenen und begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen später in willkürlicher Weise ihre Wirksamkeit wieder entziehen wollte. Demgemäß ist auch für den vorliegenden Fall davon auszugehen, daß das Pfändungspfandrecht der Beklagten durch die Vorschrift des Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht berührt ist. Der diesen Erwägungen zu entnehmende Rechtsgrundsatz ist dahin zu formulieren:

Verleiht das neue Recht Sachen, die nach dem bisherigen Rechte nicht Zubehör eines Grundstückes waren, die Zubehöreigenschaft, so treten diese Sachen zwar mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes in die Haftung für die Hypothek ein, aber nur in dem Rechtszustande, in welchem sie sich zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes befinden, also z. B. behaftet mit einem Pfandrechte,

das durch eine nach dem bisherigen Rechte zulässige Pfändung erworben ist.

Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich von selbst, daß der Widerspruch des Hypothekengläubigers gegen ein unter der Herrschaft des früheren Rechtes seitens eines Dritten wirksam erworbenes Pfändungspfandrecht nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes über die Zubehörerschaft und über die Zulässigkeit der Pfändung von Zubehörstücken zu beurteilen ist.“ . . .